Deutscher Bundestag **Drucksache 19/182**

19. Wahlperiode 06.12.2017

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Martin Sichert, Stephan Brandner, Roman Johannes Reusch, Dr. Gottfried Curio, Dr. Bernd Baumann, Mariana Iris Harder-Kühnel, Dr. Roland Hartwig, Jochen Haug, Lars Herrmann, Martin Hess, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Fabian Jacobi, Jens Maier, Dr. Lothar Maier, Tobias Matthias Peterka, Thomas Seitz, Beatrix von Storch, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes

A. Problem

Seit dem Kontrollverlust über die deutschen Grenzen im September 2015 haben bisher mehr als anderthalb Millionen Ausländer in Deutschland um Schutz nachgesucht. Der Mehrzahl von ihnen wurde entweder die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 des Asylgesetzes (AsylG) oder der Status als subsidiär Schutzberechtigter nach § 4 AsylG zuerkannt mit der Folge der anschließenden Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Deutschland ist mit diesem millionenfachen Zuzug überwiegend beruflich nicht qualifizierter Menschen aus anderen Kulturkreisen in jeder Hinsicht überfordert. Dieses Problem potenziert sich durch den rechtlichen Anspruch auf den Nachzug Familienangehöriger, der eine Einwanderung einer nicht genau bezifferbaren Zahl – aber auf jeden Fall weit jenseits der Millionengrenze – ebenso beruflich nicht qualifizierter weiterer Menschen zur Folge hat. Sicherheitsbedürfnisse der Nachziehenden können schwerlich ins Feld geführt werden, da die zumeist männlichen Migranten während des Krieges vor nunmehr rund zwei Jahren ihre Familien im Kriegsgebiet zurückgelassen haben, ohne sich ernstlich um deren Sicherheit zu sorgen, und nunmehr bei allmählich abflauendem Krieg und Befriedung weiter Teile Syriens schlicht kein Bedarf mehr für Schutzgewährung im Ausland besteht. Schließlich ist auch nicht zu erkennen, weshalb der Familiennachzug aus Integrationsförderungsgründen erforderlich sein soll, da für temporär Aufgenommene grundsätzlich kein Integrationsbedarf besteht.

Der Gesetzgeber hat 2016 bereits zögerlich auf dieses Szenario reagiert und in Form des § 104 Absatz 13 AufenthG den Anspruch auf Familiennachzug befristet bis März 2018 ausgesetzt. Weder ein Wegfall dieser Befristung noch ihre Verlängerung – was in der Zukunft ebenfalls einen Wegfall bedingt – sind geeignet, die mit einem weiteren millionenfachen Nachzug Familienangehöriger eintretenden Bedrohungen von Sozialstaat, Gesellschaft, innerem Frieden und Verfassungsordnung als solcher wirksam zu begegnen.

B. Lösung

Die Lösung liegt im völligen Wegfall des gesetzlichen Nachzugsanspruchs für Familienangehörige subsidiär Schutzberechtigter. Eine Familieneinheit kann auf Wunsch im Herkunftsland oder in einem Drittstaat auf Dauer hergestellt werden.

C. Alternativen

Alternative wäre die Aufrechterhaltung des Status quo, was einen Wegfall der bestehenden Nachzugsbeschränkung zum 17. März 2018 bedeuten würde. Die Folgen sind oben beschrieben. Die weitere Alternative wäre die Verlängerung der Regelung in § 104 Absatz 13 AufenthG. Dies würde jedoch zum Ende einer weiteren Periode das Problem erneut, und nicht minderschwer, aufwerfen.

D. Kosten

Keine. Vielmehr würden Milliarden Euro an Einsparungen erzielt, die ansonsten für die Unterbringung und Versorgung der Nachziehenden aufgebracht werden müssten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 4 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „oder 2“ durch die Wörter „oder Absatz 2 Satz 1 erste Alternative“ ersetzt.
   b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach der Angabe „§ 25“ die Wörter „Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative,“ eingefügt.
2. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c werden nach der Angabe „Abs. 2“ die Wörter „Satz 1 erste Alternative“ eingefügt.
   b) In Satz 3 Nummer 1 wird die Angabe „oder 2“ durch die Wörter „oder Absatz 2 Satz 1 erste Alternative“ ersetzt.
3. In § 32 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „oder 2“ durch die Wörter „oder Absatz 2 Satz 1 erste Alternative“ ersetzt.
4. In § 36 Absatz 1 wird die Angabe „oder 2“ durch die Wörter „oder Absatz 2 Satz 1 erste Alternative“ ersetzt.
5. § 104 Absatz 13 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. November 2017

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit dem Gesetz soll für die subsidiär Schutzberechtigten der Familiennachzug auf Dauer ausgeschlossen werden. Dies dient der Wahrung der Funktionsfähigkeit von Staat und Sozialsystem, der Integration, der inneren Sicherheit und generell dem gesellschaftlichen Frieden. Zudem soll die Attraktivität Deutschlands als Zielland für diejenigen – einen subsidiären Schutz beantragenden – Migranten, die aus wirtschaftlichen, finanziellen und anderen Gründen als Schutzgründen nach Deutschland einreisen wollen, gesenkt werden. Die vorgeschlagene Änderung stellt den langjährig für gut befundenen Zustand wieder her; nämlich den Zustand vor der Gesetzesänderung, die einen Familiennachzug für subsidiäre Schutzberechtigte einführte.

Grundsätzlich ist auch deshalb vor einem deutschen Sonderweg in der Frage des Familiennachzugs zu warnen, weil damit ein Anreizfaktor für auch in Resteuropa subsidiär Schutzsuchende generiert würde, nach Deutschland weiterzuziehen aufgrund einer hier ggf. besonders großzügigen Regelung im Familiennachzug. In der „Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates“ vom 13. Dezember 2011 „über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)“ wird explizit Bezug genommen auf dieses Argument gegen innereuropäischen Wanderungen: „in Erwägung nachstehender Gründe: (13) Die Angleichung der Rechtsvorschriften über die Zuerkennung und den Inhalt der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes sollte dazu beitragen, die Sekundärmigration von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, zwischen Mitgliedstaaten einzudämmen, soweit sie ausschließlich auf unterschiedlichen Rechtsvorschriften beruht.“ In diesem Zusammenhang ist ein konkreter Blick auf die – teilweise wesentlich restriktivere – Regelung in Nachbarstaaten hilfreich; in der Ausarbeitung WD 3 – 3000 – 021/17 „Sachstand“ der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 21. Januar 2017 („Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten in ausgewählten EU-Staaten (Aktualisierung des Sachstands WD 3-3000-231/16 vom 21. November 2016)“) heißt es z. B. mit Bezug auf Österreich: „Frühestens drei Jahre nachdem ein subsidiär Schutzberechtigter in Österreich anerkannt wurde, kann dessen Familienangehöriger bei einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland einen Einreisetitel beantragen. Weitere Voraussetzungen sind der Nachweis einer angemessenen Unterkunft, einer Krankenversicherung und ausreichender Existenzmittel.“

Betreffend vorgebrachte Begründungen für einen (ggf. ab März 2018 einsetzenden) Familiennachzug bei subsidiär Schutzberechtigten ist folgendes generell vorweg zu bemerken: eine Argumentation beruhend auf Sicherheitsgesichtspunkten ist für die im Heimatgebiet zurückgelassenen Familien kaum glaubhaft in Anbetracht der Tatsache, dass die meist männlichen Migranten ihre Familien dort – in einem vermeintlich landesweiten Kriegsgebiet – auf unbestimmte Zeit zurückgelassen haben.

Etwaigen Sicherheitsbedenken in Bezug auf zurückgelassene Familienangehörige kann schon Rechnung getragen werden, wenn diese sich in befriedeten oder nicht umkämpften Zonen im Heimatland bzw. in einem Schutzlager in einem Nachbarland aufhalten; eine Weiterreise nach Deutschland ist nicht notwendig. In Artikel 8 „Interner Schutz“ der erwähnten EU-Richtlinie wird auch noch einmal explizit auf den Vorrang internen Schutzes abgestellt.

Ferner sei darauf verwiesen, dass humanitäre Aufnahmen von Familienangehörigen – auch ohne generelle Regelung für subsidiär Schutzberechtigten – schon nach §§ 22 und 23 AufenthG weiterhin möglich sind, soweit die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen.

Da des Weiteren vonseiten der Befürworter eines Familiennachzugs auch integrationspolitisch argumentiert wird, ist festzuhalten, dass mitnichten überhaupt ein Integrationsbedarf bei lediglich temporär Aufenthaltsberechtigten besteht: nicht umsonst wird das Fortbestehen des Fluchtgrundes in regelmäßigem Turnus überprüft. Wenn die

Umstände sich ändern, ist grundsätzlich die Rückkehr angezeigt; die erwähnte EU-Richtlinie führt hierzu unter dem Stichwort „Erlöschen“ in Artikel 16 Absatz 1 aus: „Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser hat keinen Anspruch auf subsidiären Schutz mehr, wenn die Umstände, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes geführt haben, nicht mehr bestehen oder sich in einem Maße verändert haben, dass ein solcher Schutz nicht mehr erforderlich ist.“

Weiterhin wäre eine etwaige quantitative Überforderung Deutschlands – im Bereich der Migrantenaufnahme – weder der Integration generell noch der inneren Sicherheit dienlich. Dr. Thomas de Maizière bezeichnete im Bundestag die Einschränkung des Familiennachzugs als: „notwendig, um eine Überlastung der Aufnahmesysteme in unserem Land zu verhindern“ (Plenarprotokoll 18/156, S. 15345). Auch unter dem Aspekt des gesellschaftlichen inneren Friedens ist eine weitere Zulassung von – insbesondere kulturfremder – Zuwanderung kritisch zu sehen: sei es vor dem Hintergrund von archaischen tribalistischen Strukturen in den Heimatgesellschaften der Migranten, sei es in Anbetracht kulturfremder, z. T. hier gesetzwidriger gesellschaftlicher Leitvorstellungen des Islam bis hin schließlich zur Terrorbedrohung. Auch verstärkt durch mangelndes Bildungsniveau werden hier soziale Spannungen relevant und potentiell konfliktträchtig; unter dem Aspekt der inneren Sicherheit können dabei auch schon einfache Kriminalität, Gewaltdelikte sowie Hass auf andere Bevölkerungsgruppen ein Problem werden. Zudem sinkt generell der Integrationsdruck – und die Integrationsbereitschaft -, wenn eine immer größere Menge von Migranten im Land ist. Eine stärkere Zuwanderung ist daher grundsätzlich zu vermeiden, damit der Integrationsdruck aufrecht erhalten bleibt und die Verbindlichkeit gemeinsamer gesellschaftlicher Grundlagen nicht in Frage gestellt wird; entsprechende kritische Symptome werden in den in Deutschland schon bestehenden Parallelgesellschaften bereits spürbar. Spezifische Probleme in der Integration würde ein Familiennachzug bei der Gruppe der Frauen bzw. Kinder mit sich bringen (insbesondere im Bereich Sprachkurse und mangelnde Eingebundenheit ins öffentliche Leben bzw. Kitas, Schulen, Willkommensklassen sowie Belastung der hier ansässigen deutschen Kinder; dies bedingt erhöhte Kosten und erhöhten Verwaltungs- und Versorgungsbedarf; hinzu kommt die gesteigerte Problematik der Versorgung mit ausreichend Wohnraum).

Schließlich ist zu beachten, dass die eines Tages fällige Rückkehr wesentlich erschwert, wenn nicht verunmöglicht würde, wenn (bei Familiennachzug nach Deutschland) dann ganze – hier inzwischen womöglich sozial eingebundene – Familien in ihre Herkunftsländer zurückgehen müssten, wo sie ihre Lebensbasis aufgegeben hätten.

Einem Interesse an Familienzusammenführung kann Genüge getan werden durch eine entsprechende Familienzusammenführung in einem Schutzlager im jeweiligen Nachbarland bzw. in befriedeten oder nicht umkämpften Zonen im Heimatland.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Entwurf werden die als subsidiär schutzberechtigt Anerkannten als Anspruchsberechtigte auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative Aufenthaltsgesetz in den Katalog der vom Recht auf Familiennachzug Ausgeschlossenen nach § 29 Absatz 3 Satz 3 aufgenommen. Dies ist mit RL 2003/86/EG (s. Artikel 3 Absatz 2c) vereinbar, die den etwas später eingeführten Status des subsidiär Schutzberechtigten noch nicht aufgenommen hatte, so dass den Mitgliedstaaten insoweit Regelungsspielräume zustehen. Prüfungsmaßstab sind deshalb alleine das Grundgesetz und die EMRK, die in dieser Angelegenheit am vitalen nationalen Interesse an Bestand und Erhalt des deutschen Volkes und Staates auszulegen sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 29)

Zu Absatz 2

§ 29 ist die Grundnorm für die Regelung des Familiennachzugs zu Ausländern. Dessen Absatz 2 befreit in Satz 1 bestimmte Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach dem 5. Abschnitt des Gesetzes bekommen haben, aus humanitären Gründen von grundlegenden Einreisevoraussetzungen nach § 5 Aufenthaltsgesetz. Unter diese Pri-

vilegierung fallen (bisher) auch Ausländer, die als subsidiär Schutzberechtigte anerkannt wurden und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative bekommen haben. Dieser Personenkreis soll aber völlig vom Nachzugsanspruch ausgenommen sein, weshalb die Beschränkung auf die erste Alternative notwendig ist.

Zu Absatz 3

Das Ziel des Ausschlusses der subsidiär Schutzberechtigten wird erreicht durch Aufnahme der Anspruchsgrundlage des § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative in den Katalog der vom Familiennachzug ausgeschlossenen Anspruchsgrundlagen des Absatz 3 dritter Satz.

Zu Nummer 2 (§ 30) und 5 (§ 104)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 3 (§ 32)

§ 32 stellt die Grundnorm des Kindernachzugs innerhalb des Familiennachzugs dar. Innerhalb dessen war die Privilegierung über 16-jähriger Kinder auch und erst recht für subsidiär Schutzberechtigte zu beseitigen.

Zu Nummer 4 (§ 36)

§ 36 stellt die Auffangnorm sonstigen Familiennachzugs dar, worin auch der Anspruch auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für Eltern minderjähriger Anerkannter geregelt ist. Auch hier entfällt der Anspruch für Eltern Minderjähriger, die als subsidiär Schutzberechtigt anerkannt wurden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Neuregelungen.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333